



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetz (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.H. S. 414)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

1. In § 1 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Definitionen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Fische, Schalen- und Krustentiere, Neunaugen sowie andere fischereilich nutzbare Wasserlebewesen mit Ausnahme von Säugetieren und dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(2) Küstengewässer sind alle innerhalb der Landesgrenzen liegenden Teile der Nord- und Ostsee bis zur seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Wattflächen, Außentiefs, Priele, der offenen Meeresbuchten, der außerhalb der Schutzdeiche liegenden Fleete, Flutmulden, Uferauskolkungen und sonstiger lagunenähnlichen Strandseen, der Häfen und Hafenanlagen und der Strecken von Flussläufen und anderen Gewässern, die in der Anlage mit ihren Grenzen zu den Küstengewässern aufgeführt sind; bei allen anderen Flussläufen enden die Küstengewässer vor deren Mündungen.

(3) Binnengewässer sind alle anderen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Dazu gehören auch Teichwirtschaften und vergleichbare Anlagen.

(4) Geschlossene Gewässer sind

 1. Fischteiche, Angelteiche und angelegte stehende Gewässer sowie Anlagen zur Fischerzeugung, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt,
 2. stehende Gewässer, die zum unmittelbaren Haus-, Hof- oder sonstigen Betriebsbereich gehören, nicht größer als 0,5 Hektar sind und keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit einem offenen Gewässer haben (private Kleingewässer).

Nicht unter Satz 1 fallende Gewässer sind offene Gewässer.
3. In § 3 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Hegepflicht besteht nur für offene Binnengewässer.“
5. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
6. a) § 10 Abs. 2 wird im Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn dies im öffentlichen Interesse verlangt wird.“

b) Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird zu Satz 2.
7. In § 11 wird der Absatz 4 gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird das Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, obliegt die Hege grundsätzlich der Pächterin oder dem Pächter als Fischerausübungsberechtigten, es sei denn, die Verpächterin oder der Verpächter behält sich diese Pflicht im Pachtvertrag ausdrücklich vor. Wird das Fischereirecht unter dem Vorbehalt nach § 11 Abs. 2 verpachtet, obliegt die Hegepflicht neben den in Satz 1

genannten Personen der Verpächterin oder dem Verpächter. Im Pachtvertrag kann abweichend von Satz 2 vereinbart werden, dass einer der Vertragspartner die Hegepflicht übernimmt.“

9. In § 13 Abs. 3 wird der Satzteil „regional heimischen Tieren,
1. zum Ausgleich bei beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung,
2. im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen ursprünglich heimischer Arten oder
3. nach Fischsterben“
durch die Wörter „heimischen und nicht gebietsfremden Fischen“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „die Wohnung“ durch die Worte „das Geburtsdatum“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 7 wird das Wort „See“ durch die Wörter „stehendes Gewässer“ ersetzt.
12. In § 18
- a) wird in Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender ständiger Fischereivorrichtungen in Binnengewässern ist verboten.“
- b) werden in Absatz 3 hinter die Wörter „Absätze 1 und 2“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ eingefügt,
- c) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen Zwecken, aus Gründen des Fischartenschutzes oder zum Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.“
13. a) Im Vierten Teil wird die Überschrift „Fischereibezirk“ gestrichen und durch die Überschrift „Hegepläne und Fischereigenossenschaft“ ersetzt.
b) § 20 wird gestrichen.
14. In § 21
- a) werden in Absatz 1 die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:
„Hegepflichtige Personen, die ihre Fischereiberechtigung bzw. Fischereiausübungsberechtigung nutzen, haben Hegepläne aufzustellen, in denen Bestimmungen zu treffen sind über
1. Fischereiaufwand,
2. Fänge und
3. Besatz- und sonstige Hegemaßnahmen.
Inhaber benachbarter Fischereirechte und benachbarte Fischerausübungsrechte können sich zusammenschließen und einem gemeinsamen Hegeplan aufstellen.“
- b) werden in Absatz 1 die bisherigen Sätze 4 und 5 zu Sätzen 3 und 4 und
c) in Absatz 1 folgender Satz 5 angefügt:
„Einzelheiten zur Aufstellung und Genehmigung der Hegepläne kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung regeln“.
- d) in Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz neu gefasst:
„Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen.“
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
15. Die Überschrift „Fünfter Teil Fischereigenossenschaft“ wird gestrichen

16. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 22 Auflösung bestehender Fischereigenossenschaften“

(1) Bestehende Fischereigenossenschaften sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Sie gelten nach ihrer Auflösung jedoch fünf Jahre nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitpunktes als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Die Abwicklung erfolgt durch das für die laufende Verwaltung zuständige Organ der aufgelösten Fischereigenossenschaft. Soweit das Organ des Satzes 1 nicht vorhanden ist, bestellt die obere Fischereibehörde einen Abwickler. Die Mitgliederversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der Fischereigenossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, ist das Vermögen entsprechend dem Wert der Fischereirechte der Mitglieder an diese auszuhändigen.

(3) die obere Fischereibehörde kann die Frist des Absatzes 2 Satz 3 verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

17. Die §§ 23 bis 25 werden aufgehoben.

18. In der Überschrift vor § 26 wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.

19. In § 26

a) werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Teichwirtschaften, in besonderen Anlagen der Fischerzeugung, in privaten Kleingewässern“ durch die Wörter „geschlossene Gewässer gemäß § 2 Abs. 4 und“ ersetzt sowie das Komma hinter Fischerzeugung und die Wörter „in privaten Kleingewässern“ gestrichen.

b) in Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Einen Fischereischein erhalten keine Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bedürfen beim Fischfang der Aufsicht eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins.“

c) Absatz 5 wird wie folgt formuliert:

„Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren und die Zuständigkeit auch abweichend von Satz 2 und Satz 3 für die Erteilung und Registrierung

1. der Fischereischeine,
2. der befristeten Ausnahmegenehmigungen von der Fischereischeinpflicht (Urlauberfischereischeine), deren Gültigkeit auf 28 hinter einander liegende Tage zu begrenzen ist sowie
3. weitere Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht

zu regeln. Für die Erteilung des Fischereischeins an Erwerbsfischer und –fischerinnen ist die obere Fischereibehörde zuständig. Für die Erteilung des Fischereischeins an andere Personen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.“

20. In § 28

a) werden die Absätze 1, 2, 4 und 6 gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1 und der Absatz 5 wird zu Absatz 2.

b) wird in Absatz 1 das „ferner vor dem Wort „Personen“ gestrichen,

c) wird in Absatz 1 folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die unter Betreuung stehen“.

d) werden in Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„ Aus den in Satz 1 Nr. 1-3 genannten Gründen kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre nach Rechtskraft des Urteils oder des Bußgeldes verstrichen sind.“

e) wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Werden nach Erteilung des Fischereischeins Gründe bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung gerechtfertigt hätten, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.“

21. In § 29

a) wird Absatz 1 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Wer die Fischerei ausüben will, hat pro Kalenderjahr eine Fischereiabgabe zu entrichten.“

b) werden in Absatz 2 das Wort „und“ und die Zahl „4“ gestrichen,

c) wird in Absatz 5 Satz 2 das Wort „obersten“ vor der Naturschutzbehörde durch das Wort „obere“ ersetzt.

22. a) Vor § 30 wird in der Überschrift das Wort „Siebenter“ durch das Wort

„Sechster“ ersetzt.

b) In § 30 Abs. 4 werden die Wörter „und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt ist“ gestrichen.

23. In § 32 Abs. 2 S. 1 werden hinter dem Wort „Aufwand“ die Wörter „oder wird durch getroffene Schutzmaßnahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt“ eingefügt.

24. In § 34

a) werden in Absatz 3 Satz 1 das erste Wort „oder“ durch ein Koma ersetzt und die Wörter „wird durch getroffenen Schutzmaßnahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt oder“ eingefügt.

b) werden in Absatz 7 die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„ In Fischwegen sowie 25 Meter ober- und unterhalb eines Fischweges ist jede Art des Fischfangs verboten. Satz 1 gilt nicht für naturnahe Fischwege, die die gesamte Gewässerbreite einnehmen. Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen treffen.“

c) werden in Absatz 8 hinter dem Wort „Fischweg“ die Wörter „oder aus Gründen des Fischartenschutzes, insbesondere Laichfischfang“ eingefügt.

25. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39 Tierschutz

(1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind insbesondere verboten

1. das tierschutzwidrige Wettfischen,
2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,
3. das Fischen mit der Handangel, das von Vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release) sowie
4. das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel.

(2) Die Tötung von Fischen hat tierschutzgerecht nach Maßgabe der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) zu erfolgen,

insbesondere ist es verboten, ihnen mehr als unvermeidbare Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

(3) Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei regeln. „

26. Vor § 40 wird in der Überschrift das Wort „Achter“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

27. In § 41 Abs. 1 wird in Satz 3 die Zahl 3 durch die Zahl 5 ersetzt,

28. Vor § 42 wird das Wort „Neunter“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.

29. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 42 Fischereibehörden und Datenverarbeitung

(1) Das für die Fischerei zuständige Ministerium als oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten und der oberen Fischereibehörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen von der oberen Fischereibehörde, den örtlichen Ordnungsbehörden und den aufgrund von § 27 Abs. 2 beliehenen Fischereiverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Fischereiaufsicht, zur Erhebung der Fischereiabgabe, zur Ausgabe von Fischereischeinen, zur Erstellung von Fischereistatistiken und zu fischereiwissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Nähere

1. zum zulässigen Umfang der Datenverarbeitung,
2. zur Datenübermittlung einschließlich der Übermittlung zu statistischen Zwecken,
3. zur Sperrung, Löschung und Aufbewahrung von Daten,
4. zur Datensicherung und
5. zur automatisierten Datenverarbeitung

regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung.“

30. In § 43

a) wird in Absatz 1 das Wort „Wasserschutzpolizeidirektion“ durch die Wörter „Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein“ ersetzt,

b) wird der Absatz 2 gestrichen, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 4.

31. In § 44.

a) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen notwendig sind“.

b) werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu Absätzen 3 bis 5.

32. Vor § 45 wird in der Überschrift das Wort „Zehnter“ durch das Wort „Neunter“ ersetzt.

33. Vor § 46 wird in der Überschrift das Wort „Elfter“ durch das Wort „Zehnter“ ersetzt.

34. In § 46

- a) wird in Absatz 1 die Nr. 5 aufgehoben, die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden zu Nummer 5 bis 11,
 b) werden in der neuen Nummer 9 die Wörter „von der obersten Fischereibehörde bestimmten“ durch die Wörter „für den Fischfang verbotenen“ ersetzt,
 c) wird in Absatz 1 folgende Nummer 12 neu eingefügt:
 „ 11. entgegen den Verboten in § 39 die Fischerei ausübt,“
 d) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
 „ Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, begangen worden, können
 1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,
 eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

35. Die Überschrift „Zwölfter Teil Schlussbestimmungen“ wird gestrichen und die §§ 47 bis 48 werden aufgehoben.

36. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gewässerbezeichnung	Ausgangspunkt des Küstengewässers
Eider	flussabwärts der Schleuse Nordfeld
Stör	flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 77 in Itzehoe
Krückau	flussabwärts der ehemaligen Wassermühle Piening am Mühlendamm in Elmshorn
Pinnau	Flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 431 in Uetersen
Trave	Verbindungsline der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole
Elbe	Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg bei Wedel

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Definitionen werden in § 2 des Gesetzes zusammenfassend geregelt.

Zu Ziffer 2:

Es entspricht der allgemein verbreiteten Gesetzessystematik, am Anfang eines Gesetzes die wesentlichen, für alle Abschnitte geltenden Definitionen zu regeln. Neu ist die Definition der Fische im Sinne des LFischG insofern, als sie sich nunmehr an § 1 Abs. 2 des Seefischereigesetzes orientiert, ohne jedoch die Säugetiere (Wale, Seehunde und Robben) einzubeziehen.

Die bisherige Definition für geschlossene Gewässer im Absatz 4 wird um „Anlagen zur Fischerzeugung“ ergänzt, um klarzustellen, dass auch Kreislaufanlagen keine offenen Gewässer sind. Anstelle der bisherigen Formulierung „See“ wird der Begriff „stehendes Gewässer“ gewählt, da mit See eine Größe suggeriert wird, die für die Einstufung als geschlossenes Gewässer zu Unklarheiten führen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, und zwar unabhängig davon, ob diese Verbindung natürlich oder künstlich geschaffen ist und dauerhaft oder nur zu bestimmten Zeiten existiert.

Der bisherige Absatz 3 kann ersatzlos entfallen. Er enthielt eine Übergangsregelung für zu geschlossenen Gewässern erklärte Binnengewässer. Nachdem die Schließungsperioden für den Selenter See (bis Ende 1998) und für den Großen Segeberger See (bis Ende 2002) abgelaufen sind, entfällt der Regelungsbedarf.

Zu Ziffer 3:

Folgeänderung, da die Legaldefinition für Fische bereits in § 2 erfolgt.

Zu Ziffer 4:

Durch die neue Formulierung wird deutlicher, für welche Gewässer die Hegepflicht gilt.

Zu Ziffer 5:

Das Führen des Fischereibuches ist eine Vollzugsaufgabe, die typischerweise nicht Aufgabe der obersten Landesbehörde ist. Die Führung des Fischereibuches wird daher auf die obere Fischereibehörde übertragen.

Zu Ziffer 6:

Fischereigenossenschaften sollen als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgelöst werden, so dass die bisherige Nr. 2 ersatzlos entfallen kann. Demgegenüber soll zugunsten des Landes im öffentlichen Interesse die Möglichkeit erhalten bleiben, gegen entsprechende Entschädigung die Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten zu verlangen. Dieses Instrument kann insbesondere für die Ablösung von Aalfangvorrichtungen bedeutsam sein und dient damit der weiteren Umsetzung der Aalwirtschaftspläne nach der EU-Aalverordnung (VO (EG) Nr. 1100/2007), siehe auch unter Ziffer 13.

Zu Ziffer 7:

Juristische Personen, wie z.B. Wasser- und Bodenverbände, haben die gleichen Pflichten nach dem LFischG und unterliegen der Hegepflicht. Es ist daher eine ungerechtfertigte Benachteiligung, wenn juristische Personen ihr Fischereirecht, z.B. durch die Ausgabe von Erlaubnisscheinen, nicht selbst nutzen können.

Zu Ziffer 8:

Durch diese Regelung soll in Satz 1 der Verpächter die Möglichkeit erhalten, sich die Hegepflicht vorzubehalten. Durch die Regelung in Satz 2 soll sichergestellt werden, dass Verpächter, die ihr Fischereirecht nicht in vollem Umfang verpachtet haben, neben den Pächtern zur Hege verpflichtet bleiben. Fischereiausübungsrecht und Verpflichtung zur Hege sollen möglichst in einer Hand verbleiben, ohne jedoch die Vertragsfreiheit der Verpächter (§ 11 Abs. 2) zu beschränken. Satz 3 ermöglicht daher abweichende Regelungen im Pachtvertrag, danach kann z.B. auch ein Verpächter, der unter dem Vorbehalt nach § 11 Abs. 2 verpachtet, allein die Hegepflicht ü-

bernehmen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Ausübung der Hegepflicht an Dritte als Auftrag zu vergeben.

Zu Ziffer 9:

Bislang ist der Besatz von Gewässern im Rahmen der Hege nur zu den abschließend aufgeführten Zwecken zulässig. Es sind jedoch über die dort bislang genannten Tatbestände hinaus weitere Gründe vorstellbar, die den Besatz eines Gewässers erforderlich machen, z.B. zu Erhaltung des fischereiwirtschaftlichen Ertrages bei Wegfraßschäden durch Kormorane oder zur natürlichen Regulierung von Überpopulationen. Die bisherige abschließende Liste ist zu eng und kann daher keinen Bestand haben. Entscheidend ist vielmehr, und diese Voraussetzung bleibt bestehen, dass die Besatzmaßnahme nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgemeinschaft führen dürfen.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG ist das Einbringen von dem Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten in die freie Natur ohne Genehmigung der Naturschutzbehörden zulässig. Der bisher verwendete Begriff „regional heimische Tiere“ hat in der Vergangenheit wegen seiner rechtlichen Unbestimmtheit zu Auslegungsproblemen geführt und wird daher im Einklang mit der Formulierung im Bundesnaturschutzgesetz durch die Begriffe „heimisch und nicht gebietsfremden Fische“ ersetzt. Fische im Sinne des LFischG werden in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes dieses Gesetzes legaldefiniert.

Zu Ziffer 10:

Die Angaben im Fischereierlaubnisschein sollen u.a. die Kontrolle dahingehend ermöglichen, ob die im Fischereierlaubnisschein genannte Person mit der Person im Fischereischein identisch ist. Zur Kontrolle dieser Personenidentität ist jedoch die Angabe der Wohnung in Absatz 4 Nr. 3 nicht hilfreich, da sich der Wohnort häufig ändern kann, ohne dass ein neuer Fischereischein ausgestellt wird. Um Missbrauchsfälle insbesondere bei Namensgleichheit zu erschweren ist daher das Geburtsdatum anzugeben.

Zu Ziffer 11:

Folgeänderung zu § 2, auch dort ist der Begriff See durch die Bezeichnung als stehendes Gewässer ersetzt worden.

Zu Ziffer 12:

a) Ständige Fischereivorrichtungen sind fest in das Gewässer eingebaute Anlagen, die vorwiegend und sehr effektiv zum Fang von Aalen genutzt werden können. Der Aal ist eine nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art und auch die VO (EG) Nr. 1100/2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, umfangreiche Schutzmaßnahmen für den Aal zu ergreifen. Die (Neu-)Errichtung von ständigen Fischereivorrichtungen zum Fang von Aalen ist daher in Binnengewässern nicht zeitgemäß. Hinzu kommt, dass die Betreiber derartiger Anlagen häufig nicht mit den ober- und unterhalb gelegenen Fischereirechtsinhabern personenidentisch sind, sondern es sich um Inhaber einzelner ins Fischereibuch eingetragener „punktueller“ Rechte handelt. Sie leisten daher in der Regel keinen Beitrag zur Hege, aber ernten das, was andere durch Besatz- und andere Hegemaßnahmen „gesät“ haben.

b) Die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sind aus Gründen des Bestandsschutzes von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 befreit. Dadurch wird jedoch die Umsetzung einer der Hauptforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zu Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 – WRRL) die Sicherstellung der ungehinderten Durchlässigkeit der Gewässer erschwert. Es ist daher erforderlich, den bislang gewährten Bestandsschutz für bestehende Fischereivorrichtungen aufzuheben. Durch die 9-jährige Übergangsfrist werden die Interessen derjenigen, die die bestehenden Fischereivorrichtungen nutzen und derjenigen, die Eigentümer dieser Vorrichtungen sind, angemessen berücksichtigt und gleichzeitig den Fristen der WRRL entsprochen.

c) Es kann aus Fischartenschutzgründen, z.B. zum Laichfischfang, oder zur wissenschaftlichen Untersuchung notwendig und sinnvoll sein, ständige Fischereivorrich-

tungen im Gewässer zu installieren. Daher wird eine Ausnahmemöglichkeit für die obere Fischereibehörde eingeräumt. Die Ausnahme zum Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen ermöglicht z.B. den Erhalt des Heringzaunes in Kappeln auch nach 2019.

Zu Ziffer 13:

a) Da die Regelungen über Fischereibezirke aufgehoben werden, wird die Überschrift für den Vierten Teil des Gesetzes geändert.

Die ursprünglich mit der Einführung von Fischereibezirken verbundenen Erwartungen, nämlich eine Verbesserung der Hege innerhalb der Bezirke durch Zusammenschluss mehrerer Hegepflichtiger zu Fischhegebezirken zu erreichen, haben sich nicht erfüllt. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass sich die naturräumlich abgegrenzten Fischereibezirke nicht mit den Grenzen der jeweiligen Fischereiberechtigten decken. In der Praxis hat diese Vorschrift den Zusammenschluss benachbarter Hegeplanpflichtiger zwecks Erstellung von Hegeplänen über die Grenzen eines Gewässersystems hinweg sogar verhindert, jedenfalls nicht erleichtert. Ein freiwilliger Zusammenschluss benachbarter Fischereiberechtigter auch über die Grenzen von starr vorgegebenen Fischereibezirken hinweg ist für die Hege wesentlich effektiver und entspricht den praktischen Gegebenheiten vor Ort.

Zu Ziffer 14:

a) Die Verpflichtung, einen Hegeplan aufzustellen, soll nur für diejenigen gelten, die ihre Fischereiausübungsberechtigung auch tatsächlich nutzen. Der Umfang der notwendig im Rahmen der Hegeplanung erforderlichen Angaben wird im Vergleich zur bisherigen Regelung weiter deutlich reduziert und nur auf die im direkten Zusammenhang mit der Fischereiausübung stehenden Fragen beschränkt.

Aufgrund der mit der Umsetzung der WRRL umfassend durchgeführten und auch zukünftig notwendigen Datenerhebung und Maßnahmeplanung zur Verbesserung der ökologischen Situation in Gewässern sind die bisher geforderten Angaben nicht mehr erforderlich und der Personenkreis der Hegeplanpflichtigen kann beschränkt werden. Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter Hegepflichtiger und die gemeinsame Aufstellung von Hegeplänen sind sinnvoll und sind auch weiterhin möglich.

Die Einzelheiten zur Aufstellung und Genehmigung von Hegeplänen werden in der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (DVO-LFischG) vom 11. November 2008 (GVBl. Schl.-H., S. 628) geregelt, hier wird eine Anpassung an die Gesetzesänderung erfolgen.

b) Satz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

c) Eine gesetzliche Verpflichtung, die Hegepläne innerhalb eines Fischereibezirkes abzustimmen, ist nicht erforderlich. Eine freiwillige Abstimmung ist wünschenswert, eine rechtsverbindliche Bindungswirkung entfaltet die Abstimmungserklärung des jeweils anderen Hegeplanpflichtigen jedoch nicht.

d) Folgeänderung

Zu Ziffer 15:

Folgeänderung zu Ziffer 13 a), durch die Auflösung der Fischereigenossenschaften kann ein Teil in der Gliederung des LFischG ersatzlos entfallen, die Nummerierung der folgenden Teile ändert sich entsprechend.

Zu Ziffer 16:

Es besteht heute keine Notwendigkeit mehr, Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts fortzuführen. Die Fischereigenossenschaften haben sich aus den vor Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes 1996 bestehenden Fischwirtschaftsgenossenschaften gebildet, die bereits im preußischen Fischereigesetz verankert waren. Sie hatten ursprünglich das Ziel einer gemeinsamen Bewirtschaftung. Gab es an Fließgewässern zahlreiche Fischeiberechtigte, so sollte hierdurch eine gemeinsame Verpachtung ermöglicht werden. Mit Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes 1996 kam als weiteres Ziel die gemeinsame Erstellung von Hegeplänen und deren Umsetzung hinzu. Die einheitliche Bewirtschaftung rechtfertigt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes jedoch nicht. Körperschaften des öffentlichen Rechtes dienen öffentlichen Zwecken und können insoweit als Behörden auch mit hoheitlichen Aufgaben ausgestattet werden. Private Zusammenschlüsse benachbarter Fischereirechtsinhaber bzw. – ausübungsberechtigter sind

jedoch gleichermaßen geeignet, eine ordnungsgemäße zweckmäßige Hege in einem Binnengewässer zu gewährleisten. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die sich aus den Hegeplänen ergeben, kann die obere Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen, vgl. § 21 Abs. 4. Eine hegebezogene Notwendigkeit, Fischereigenossenschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erklären, besteht daher nicht.

Mit der Abschaffung der Fischereigenossenschaften entfällt auch die bisherige Aufsicht durch die oberste Fischereibehörde.

Für die derzeit in Schleswig-Holstein bestehenden anerkannten Fischereigenossenschaften sind Übergangsregelungen zu treffen. § 21 enthält die zur Abwicklung erforderlichen Vorgaben. Als freiwillige Zusammenschlüsse (z.B. als eingetragener Verein oder als eingetragene Genossenschaft) können sie Rechtsfähigkeit erlangen und gemeinsam ihre Fischereirechte verpachten oder dergl. Die Mitgliederversammlungen können hierüber im Rahmen der Abwicklung entscheiden, so dass die Genossenschaften als (freiwillige) Vereinigung, nicht aber als Körperschaften des öffentlichen Rechts fortbestehen können.

Zu Ziffern 17 bis 18

Folgeänderungen aufgrund der Auflösung der Fischereigenossenschaften. Der bisherige Fünfte Teil des Gesetzes, der die Fischereigenossenschaften betraf, wird nunmehr dem Fischereischein und der Fischereischeinprüfung gewidmet.

Zu Ziffer 19:

a) Viele zum Schutz der nachhaltigen Fischerei erlassenen Vorschriften wie die Hegepflicht, Mindestmaße, Schonzeiten und die Pflicht zur Erstellung von Hegeplänen, gelten wegen ihrer geringen Größe oder Naturferne nicht in geschlossenen Gewässern. Die für die Erlangung des Fischereischeins notwendigen Prüfungen und daher der Nachweis über ausreichende fischereiliche Kenntnisse sind an diesen Gewässern daher nicht erforderlich. Auch unter touristischen Gesichtspunkten ist die Regelung zu begrüßen, da dann zukünftig an Angelteichen, wie in Dänemark und in anderen Bundesländern bereits üblich, ohne Fischereischein geangelt werden kann. Im Übrigen wird auch Schleswig-Holsteinern durch den Verzicht auf den Fischereischein in geschlossenen Gewässern der Einstieg zum Angeln erleichtert.

b) Durch die Neufassung wird klargestellt, dass Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur unter Aufsicht eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben dürfen. Der Fischereischein muss gültig sein, da ansonsten die aufsichtsführende Person nicht Inhaber eines Fischereischeins ist. Die alte Formulierung konnte zu dem Missverständnis führen, dass Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Fischereischein benötigen, wenn sie ohne Aufsicht den Fischfang ausüben.

c) Bislang erhielten nur Personen ohne Fischereischein, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein hatten, eine befristete (für maximal 40 aufeinander folgende Kalendertage im Jahr) Ausnahmegenehmigung, vgl. § 5 Abs. LFischG-DVO vom 11. November 2008. Diese befristete Ausnahmeregelung sollte Urlaubern aus anderen Bundesländern ermöglichen, in den schleswig-holsteinischen Gewässern angeln zu können und damit die Attraktivität als Urlaubsland steigern. Da dieser sog. Touristenangelschein nicht für Personen mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein galt, wurde die bisherige Regelung als eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung empfunden. Eine befristete Ausnahmegenehmigung soll künftig allen Personen unabhängig vom Hauptwohnsitz erteilt werden können, die LFisch-DVO wird entsprechend geändert.

Es ist kein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Regelungen, wenn die Ausübung der Fischerei befristet auch ohne zuvor bestandene Fischereischeinprüfung erlaubt wird, insbesondere keine Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 3 TierschG. Es sind zwar für das Betäuben, Schlachten oder Töten eines Wirbeltieres bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, ein **Sachkundenachweis** wird jedoch im nicht berufs- oder gewerbsmäßigen Töten von Wirbeltieren nicht angeordnet. In der Praxis wird auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in einem Merkblatt hingewiesen, das bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ausgehändigt wird.

Durch diese Gesetzesänderung wird auch sichergestellt, dass eine befristete Ausnahmegenehmigung durch die Verordnungsermächtigung gedeckt ist, vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein. Es wird Inhalt, Zweck und Ausmaß einer befristeten Ausnahmeregelung durch den Gesetzgeber in der Ermäch-

tigung vorgegeben. Die befristete Gültigkeit für 28 hinter einander liegende Tage ermöglicht es, mehrfach im Jahr einen Urlaubereisereischein zu erhalten.

Zu Ziffer 20

Folgeänderung zu § 26 Absatz 2, im Übrigen redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen Regelung.

Zu Ziffer 21:

a) Die Fischereiabgabe wird für mindestens ein Kalenderjahr erhoben. Sie kann jedoch auch für bis zu vier Jahre im Voraus entrichtet werden. Dies und die weiteren Einzelheiten zur Erhebung der Fischereiabgabe werden von der obersten Fischereibehörde in einer Verordnung geregelt.

b) Bislang waren Personen, die einen gültigen Fischereischein aus einem anderen Bundesland besaßen, von der Fischereiabgabe befreit. Wer jedoch in schleswig-holsteinischen Küsten- oder Binnengewässern die Fischerei ausübt, profitiert von den Maßnahmen, die zur Förderung der Fischbestände, des Gewässers und der Fischerei aus den Mitteln der Fischereiabgabe finanziert werden, z.B. Besatzmaßnahmen. Die spezifische Sachnähe derjenigen, die in Schleswig-Holstein ihren Hauptwohnsitz haben und derjenigen, die hier nur die Fischerei ausüben, zu dem mit der Fischereiabgabe verfolgten Zweck ist daher gegeben.

c) Es ist sachgerechter, wenn – wie bislang schon für die Fischereibehörde geregelt – die Vertretung der Naturschutzbehörde auch auf Ebene der oberen Naturschutzbehörde erfolgt.

Zu Ziffer 22:

a) Folgeänderung zu Ziffer 15

b) Schonzeiten und Mindestmaßnahmen gelten nicht für Fischeier, Fischbrut und Fischen, die aus Anlagen zur Fischzucht stammen. Bislang gilt die Ausnahme jedoch nur, wenn diese Fischeier etc. für die Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind. Einen Grund, den Anlagenbetreibern vorzuschreiben, wofür sie ihre Zucht verwenden und deshalb in ihre Handlungsfreiheit einzugreifen, besteht aus fischeilicher Sicht nicht.

Zu Ziffer 23:

Zahlreiche Anlagen schützen nur größere Fische, während kleineren Fischen, gerade auch empfindlichen Jungfischen oder Kleinfischarten, die Nutzung des Fischweges nicht möglich sind. Der Einschub soll einen umfassenden Fischschutz gewährleisten, den Betreiber nicht dadurch unterlaufen können, dass sie Schutzmaßnahmen nur zugunsten von Teilpopulationen errichten.

Zu Ziffer 24

a) Es wird auf die Begründung zu Ziffer 23 (§ 32 Abs. 2) verwiesen.

b) Im Zuge der Umsetzung der WRRL werden derzeit viele Fischwanderhindernisse beseitigt. Die Neuformulierung dient dem Bürokratieabbau, da bislang die Strecken mit Fischfangverboten jedes neuen Fischweges per Verordnung einzeln benannt werden musste. Eine generelle Regelung mit der Möglichkeit für Ausnahmen im Einzelfall ist daher zielgerichteter. Ein grundsätzliches Verbot des Fischfanges in sowie ober- und unterhalb von Fischwegen ist erforderlich. Fischwege können ein erhebliches Hindernis für Fische darstellen und somit zu einer starken Konzentration von Fischen (Zwangspunkt) führen. Andererseits stellen naturnahe Fischwege, die die gesamte Gewässerbreite einnehmen, meist keine Zwangspunkte dar, so dass hier ein generelles Verbot nicht erforderlich ist. Durch die Ermächtigung der obersten Fischereibehörde, durch Verordnung von der c) Streckenbegrenzung (Satz 1) abweichende Regelungen zu treffen bzw. den Fischfang auch in naturnahen Fischwegen zu regulieren (Satz 2), können im Einzelfall die ein Gewässer bestimmenden örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

c) Im Rahmen des aus der Fischereiabgabe geförderten Fischartenhilfsprogramms werden in vielen schleswig-holsteinischen Fließgewässern Jungfische, z.B. Meerforellen, besetzt, weil eine natürliche Vermehrung aufgrund starker anthropogener Veränderungen der Gewässer häufig nicht möglich ist. Die Jungfische werden meist aus Eiern erbrütet, die von aus dem jeweiligen Gewässer Laichfischen stammen. Dazu wird jährlich ein Laichfischfang durchgeführt. Da der Laichfischfang insbesondere an Fischwegen erfolgreich durchgeführt werden kann und eine Maßnahme ist,

die dem Fischartenschutz dient, kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatz 7 erlassen.

Zu Ziffer 25:

Gutachten und Rechtsprechung belegen, dass der Einsatz von geeigneten Setzkeschern nicht generell tierschutzwidrig ist. Das pauschale Verbot der Lebendhaltung in Setzkeschern ist deshalb zu streichen. Die oberste Fischereibehörde wird per Verordnung Regelungen treffen, um den tierschutzgerechten Einsatz von Setzkeschern näher zu regeln.

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nur solche Angelveranstaltungen verboten, bei denen kein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes gegeben ist, insbesondere solche Veranstaltungen, bei denen die gefangenen Fische nicht der menschlichen Ernährung dienen oder bei denen keine in der Hege begründete Notwendigkeit vorliegt. Das neu in Absatz 1 Satz Nr. 3 formulierte Verbot richtet sich das Trophäenangeln (Catch & Release): Diese Form der Angelei, die allein das Fangen und ggf. Fotografieren zum Ziel hat und bei der der Fisch anschließend zurückgesetzt wird, widerspricht dem Tierschutz. Für diese Art der Freizeitfischerei gibt es keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 TierSchG.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 soll verdeutlicht werden, dass nicht die normalen im Rahmen der guten fachlichen Praxis anfallenden Tätigkeiten beim Umsetzen, Abfischen oder Haltern in der Teichwirtschaft oder der Fluß- und Seenfischerei gemeint sind.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass beim Töten von Fischen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung Anwendung finden.

Der Absatz 3 ermächtigt die oberste Fischereibehörde spezielle Regelungen, z.B. zur Verwendung des Setzkeschers, zu erlassen.

Ziffer 26:

Folgeänderung zu Ziffer 15

Zu Ziffer 27:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der Verweis bezieht sich auf § 40 Abs. 1 Satz 5.

Zu Ziffer 28:

Folgeänderung zu Ziffer 15

Zu Ziffer 29:

Abs. 1: Die Neuformulierung schreibt den zweistufigen Behördenaufbau fest und ermächtigt das für die Fischerei zuständige Ministerium, die jeweiligen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Die bisher in Absatz 2 getroffene Regelung kann durch die Neuformulierung entfallen.

Abs. 2: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LDatSchG zulässig, wenn dies in einem Gesetz oder in einer anderen Rechtsvorschrift erlaubt ist. Es ist beabsichtigt, künftig die Erhebung der Fischereiabgabe und die Ausstellung von befristeten Fischereischeinen im Online-Verfahren durchzuführen. Die dabei erhobenen Daten sollen zu den im Gesetz genannten Zwecken zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gespeichert und zur Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten auch an andere öffentliche Stellen (Bundesministerien, EU-Kommission) übermittelt werden.

Zu Ziffer 30:

a) Die Wasserschutzpolizeidirektion wurde aufgelöst, die Aufgabe wird von der Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein durchgeführt, die teil des Landespolizeiamtes ist.

b) Absatz 2 wird gestrichen, da die Fischereigenossenschaften aufgelöst werden und es künftig keine Aufsicht durch das Land mehr bedarf.

Zu Ziffer 31:

Bislang konnten die Fischereiaufsichtspersonen bei Verstößen gegen das LFischG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen lediglich die gefangenen Fische oder das Fischereigerät abnehmen; weitergehende Anordnungsbefugnisse standen der oberen Fischereibehörde allenfalls im Rahmen der polizeilichen Ge-

neralklausel zu. Durch die nunmehr im Gesetz aufgenommene generelle Anordnungsbefugnis erhält die obere Fischereibehörde die Befugnisse, die den Vollzugsbehörden auch in anderen Bereichen übertragen wurden (§ 16a Tierschutzgesetz, § 34a Pflanzenschutzgesetz, § 66 Abs. 1 Landesbauordnung, § 110 Landeswassergesetz).

Zu Ziffern 32 und 33 Folgeänderungen zu Ziffer 15

Zu Ziffer 34:

a) Bislang war die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen an Personen, die keinen Fischereischein besitzen, als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewährt. Damit wurde im Ergebnis eine Verpflichtung verankert, die Einhaltung fischereilicher Bestimmungen (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 LFischG) durch Privatpersonen zu überwachen. Die in § 14 Abs. 2 LFischG verankerte Kontrollpflicht sollte nicht zusätzlich als Bußgeldtatbestand sanktioniert werden, da die Kontrolle, ob gegen Fischereirecht verstoßen wird, durch die Fischereiaufsichtsbeamten erfolgt.

b) In Nummer 9 wird allgemein auf für den Fischfang verbotene Strecken abgestellt, das sind nicht nur solche Strecken, die von der obersten Fischereibehörde zuvor bestimmt wurden.

c) Verstöße gegen die in § 39 verbotene tierschutzwidrige Fischerei sind als Ordnungswidrigkeit künftig auch nach dem LFischG bußgeldbewährt und können von den oberen Fischereibehörden verfolgt werden.

d) Bislang können nur sog. Beziehungsgegenstände eingezogen werden, nicht aber z.B. die Handangel, die eine Person ohne im Besitz eines Fischereierlaubnisscheins oder eines Fischereischeins zu sein, benutzt hat. Durch die Neuregelung wird es künftig möglich sein, im Bußgeldbescheid zusätzlich in mehr Fällen die Einziehung von Fanggeräten anzuordnen. Die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes neu geschaffene Befugnis der Fischereiaufsichtspersonen nach § 44 Abs. 2 S. 2 LFischG greifen demgegenüber nur zeitweise, so dass eine Einziehungsbefugnis ergänzend zu regeln ist. Die vorliegende Änderung entspricht der in § 58 des LNatSchG getroffenen Regelung, aus Klarstellung ergänzt um Ordnungswidrigkeiten in Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind.

Zu Ziffer 35:

Alle in § 47 aufgeführten Landesverordnungen sind zwischenzeitlich durch neue, nach diesem Landesfischereigesetz erlassene Verordnungen bzw. durch Erklärung nach § 41 Abs. 1 ersetzt worden:

- Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Schleswig-Holsteinische Küstenfischereiverordnung – KüFO -) vom 23. Juni 1999 (GVBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2005 (GVBl. Schl.-S. 125),
- Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiverordnung – BiFO -) vom 25. September 2001 (GVBl. Schl.-S. 167),
- Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFisch-DVO) vom 6. November 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 220),
- Erklärung von Teilen des Küstengewässers zur Muschelkulturbezirken, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. November 2006 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1560).

Die in § 48 aufgeführten Vorschriften sind mit dem Inkrafttreten des LFischG vom 10. Februar 1996 außer Kraft getreten, die Regelung kann daher ersatzlos entfallen. Die bisherigen §§ 48 und 9 werden zu § 47 und 48 (Folgeänderungen).

Zu Ziffer 36:

Die Konkretisierungen in der Anlage wurden erforderlich, da bislang im LFischG bezeichnete Landmarken z.T. nicht mehr existieren bzw. es unklar wurde, welche Straßenbrücke oder Wassermühle gemeint ist.

Durch die Verlegung der Grenzziehung zwischen Küsten- und Binnengewässer in der Eider in Richtung Schleuse Nordfeld und in der Trave an den Molenköpfen werden keine neuen Rechte geschaffen bzw. Rechte beschnitten, weil an diesen Gewässern nur selbständige Fischereirechte vorhanden sind. D.h. es bestand auch als „Küstengewässer“ kein Recht auf freien Fischfang. Die neue Grenzziehung trägt der natürlichen Abgrenzung von Küsten – und Binnengewässern besser Rechnung.

Klaus Klinckhamer
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion